

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL
INNSBRUCK

Eing. 14. Okt. 2026

Gesch. Z.



An die Wirtschaftskammer Tirol
Abt. Präsidialmanagement
Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck

Antrag

der Freiheitlichen Wirtschaft Tirol an das Tiroler Wirtschaftsparlament am 04. November 2026

EU-Verpackungsverordnung (PPWR) praxistauglich begleiten: Bürokratie entlasten, nationales Gold-Plating verhindern und eine zentrale WK-Anlaufstelle für Tiroler Betriebe einrichten

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer möge beschließen:

1. Politische Leitlinie

Präsidium und Geschäftsführung der Wirtschaftskammer Tirol werden beauftragt, auf allen politischen Ebenen, Land Tirol, Bund und Europäische Union, geschlossen und nachdrücklich dafür einzutreten, dass die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) für die Tiroler Wirtschaft praxistauglich, verhältnismäßig und ohne nationale Verschärfung vollzogen wird. Leitmaßstab ist der Schutz der Wettbewerbsfähigkeit von Handwerk, Fachhandel, Gastronomie, Hotellerie, Gewerbe, Industrie und Online-Handel, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe sowie der Ein-Personen-Unternehmen.

Die Wirtschaftskammer Tirol bekennt sich zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Sie lehnt jedoch jede Umsetzung ab, die ökologische Ziele mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand, doppelten Meldewegen oder einer Strafandrohung anstelle von Beratung durchsetzt. Der nationale Spielraum ist zugunsten der Betriebe zu nutzen, nicht gegen sie.

2. Keine überschießenden Sanktionen und kein Gold-Plating

Präsidium und Geschäftsführung werden beauftragt, gegenüber Bund und Land darauf zu dringen, dass die nationale Begleitgesetzgebung, insbesondere die erforderliche Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und die Anpassung der Verpackungsverordnung 2014, folgende Grundsätze einhält:

- Keine Strafbestimmungen, die über das unionsrechtlich zwingende Maß hinausgehen.
Verwaltungsstrafen dürfen nicht das Mittel der ersten Wahl sein. Verankert werden ein

Vorrang der Beratung, eine angemessene Nachfrist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

- Kein Gold-Plating: keine früheren Stichtage, keine strengeren Schwellen, keine zusätzlichen Kennzeichen, keine parallelen Dokumentations- oder Meldepflichten und keine landesspezifischen Sonderauflagen, soweit das Unionsrecht einen Gestaltungsspielraum lässt.
- Bestandsschutz und Abverkauf: Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, bleiben von den neuen Pflichten ausgenommen. Lagerbestände des Handels, der Gastronomie und des Gewerbes dürfen ohne Nachrüstungszwang abverkauft werden.
- Eine einzige Anlaufstelle für Registrierung, Mengenmeldung und Systemteilnahme. Bestehende Wege über EDM, Sammel- und Verwertungssysteme und das seit 1. Jänner 2025 geltende Einwegpfand auf Getränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall dürfen nicht durch ein zweites, inhaltlich überschneidendes Regime verdoppelt werden.
- Klare, stabile Rollenbegriffe. Die Abweichung zwischen den „Primärverpflichteten“ nach § 13g Abs. 1 AWG 2002 und den Wirtschaftsakteuren der PPWR ist gesetzlich zu bereinigen, bevor der Vollzug auf unbestimmte Auslegung gestützt wird.
- Ausnahmen und Erleichterungen für Kleinst- und Kleinbetriebe sind, soweit die Verordnung sie zulässt, vollständig auszuschöpfen und im Vollzug großzügig anzuwenden. Die Erleichterung für Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und weniger als zwei Millionen Euro Umsatz oder Bilanzsumme darf nicht als ausreichende Entlastung der breiten KMU-Struktur Tirols missverstanden werden.
- Keine Vorwegnahme noch nicht erlassener Durchführungs- und delegierter Rechtsakte. Solange die Kommission Formats, Methoden und Kennzeichen nicht verbindlich festgelegt hat, darf niemand zur Umsetzung von Entwürfen oder Leitlinien gezwungen werden.

3. Vollzug nach dem Grundsatz „Beraten und unterstützen statt bestrafen“

Die Wirtschaftskammer Tirol tritt dafür ein, dass Bund und Länder den Vollzug ausdrücklich am Grundsatz „Beraten und unterstützen statt bestrafen“ ausrichten. Konkret wird verlangt:

- Eine gesetzlich verankerte Beratungsphase vor jedem Verwaltungsstrafverfahren, jedenfalls für erstmalige und minderschwere Verstöße.
- Verhältnismäßige Sanktionen, die sich an Betriebsgröße, Verschulden und dem tatsächlichen Umweltschaden orientieren. Existenzgefährdende Pauschalstrafen und Vertriebsverbote als Routineinstrument werden abgelehnt.

- Eine verbindliche Auskunft- und Fristenregel: Wer eine konkrete Rechtsfrage an die zuständige Behörde stellt und innerhalb einer festzulegenden Frist keine Antwort erhält, darf aus dem beanstandeten Verhalten bis zur Klarstellung keinen Nachteil erleiden.
- Schulung der Vollzugsbehörden, damit Prüfer zwischen bereits anwendbarem Recht und erst später wirksam werdenden Pflichten unterscheiden. Ein Betrieb darf nicht dafür belangt werden, dass ein Kennzeichen oder eine Rezyklatquote noch nicht gilt.
- Koordination zwischen Abfall-, Lebensmittel-, Gewerbe- und Steuerbehörden, damit Betriebe nicht von mehreren Stellen mit widersprüchlichen Auskünften konfrontiert werden.

4. Einrichtung einer zentralen WK-Anlaufstelle

Die Wirtschaftskammer Tirol wird aufgefordert, zeitnah – spätestens bis Ende des ersten Quartals 2027 – eine eigene, zentrale Anlaufstelle zur EU-Verpackungsverordnung einzurichten und mit ausreichend personellen und budgetären Mitteln auszustatten. Die Anlaufstelle ist bei der Wirtschaftskammer Tirol angesiedelt, arbeitet Kammern intern mit den Fachgruppen und Innungen zusammen und ist für Mitgliedsbetriebe kostenlos.

Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Kostenlose Erstberatung und verständliche Leitfäden: praxisnahe Checklisten, Musterformulierungen und Entscheidungsbäume, die einem Betrieb ohne juristische Vorbildung zeigen, welche Rolle er hat und welche Pflicht zu welchem Stichtag gilt.
- Individualberatung zu Kennzeichnung, Konformitätserklärung, technischer Dokumentation, Mehrweg- und Wiederbefüllungsvorgaben, Rezyklat Anteilen, Leerraumminimierung, PFAS- und Stoffgrenzen sowie zu Ausnahmen und Bestandsschutz.
- Rollenklärung: Unterstützung bei der Einordnung als Erzeuger, Importeur, Vertreiber, Lieferant, Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung oder Bevollmächtigter, einschließlich der Abgrenzung zum Primärverpflichteten nach dem AWG 2002.
- Schnittstelle zu den Fachorganisationen: branchenspezifische Merkblätter für Gastronomie und Hotellerie, Lebensmittelhandwerk, Fachhandel, Versand- und Onlinehandel, Verpackungs- und produzierendes Gewerbe sowie Bau- und Industriezulieferer.
- Frühwarnung: laufende Beobachtung der ausständigen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte, der AWG-Novelle und der Verwaltungspraxis des BMLUK; Information der Betriebe, sobald eine Pflicht konkret und terminiert wird, nicht schon bei jedem Entwurf.
- Muster und Vorlagen: Checkliste zur Lieferantenanfrage, Merkpunkte für die EU-Konformitätserklärung nach Anhang VIII, Aufbewahrungsfristen (fünf Jahre bei Einweg-,

zehn Jahre bei Mehrwegverpackungen) und ein Kurzleitfaden zum Abverkauf von Lagerware.

- Vermittlung, nicht Ersatz: die Anlaufstelle ersetzt weder das Sammel- und Verwertungssystem noch eine behördliche Feststellung. Sie sagt den Betrieben aber, wann eine Anfrage an das BMLUK, an ARA oder ein anderes System oder an die Fachgruppe der richtige nächste Schritt ist.
- Sprechstunden in den Bezirksstellen und zumindest einmal jährlich eine Informationsveranstaltung je Fachgruppe mit hoher Verpackungsrelevanz, ergänzt um ein digitales Postfach mit planbarer Antwortfrist.

Reine Information auf Webseiten reicht nicht aus. Die Anlaufstelle muss erreichbar sein, Rückfragen beantworten und die Ergebnisse der Branchenarbeit bündeln. Über Einrichtung, Personalausstattung und die ersten Beratungserfahrungen ist dem Wirtschaftsparlament bis zur Sommersitzung 2027 zu berichten.

5. Branchenspezifische Begleitung und Standortschutz

Präsidium und Geschäftsführung werden beauftragt, mit den Fachgruppen und Innungen einen Umsetzungsfahrplan abzustimmen, der die besonderen Bedingungen des Standorts Tirol abbildet. Besonders zu berücksichtigen sind:

- Gastronomie, Hotellerie und Lebensmittelhandwerk: Wiederbefüllungsangebote im Take-away-Bereich, Hygiene- und Haftungsfragen bei mitgebrachten Behältern, Kennzeichnung von Serviceverpackungen, Zusammentreffen mit dem Einwegpfand und die Behandlung von Kaffeekapseln und Teebeuteln als Verpackungen.
- Fachhandel und Onlinehandel: Leerraumvorgaben bei Versandverpackungen, Pflichten der Vertreiber, Kennzeichnungspflichten, die erst nach Erlass der Durchführungsrechtsakte gelten, und die Abgrenzung zwischen Haushalts-, Gewerbe- und Transportverpackung.
- Produzierendes Gewerbe und Industrie: Konformitätsbewertung, technische Dokumentation, Rezyklat Nachweise, Lieferantenkettens in den EU-Binnenmarkt und in Drittstaaten sowie die Frage des Bevollmächtigten.
- Saison- und Tourismusbetriebe: kurze Saisonfenster, hoher Anteil an Ein-Personen- und Kleinbetrieb, mehrsprachiger Gästeverkehr und begrenzte Möglichkeit, Verpackungslinien kurzfristig umzustellen.

Die Wirtschaftskammer Tirol setzt sich dafür ein, dass Mehrweg- und Wiederverwendungspflichten nur dort gelten, wo ein Rücknahmesystem tatsächlich funktioniert. Ein Betrieb in einem Tal- oder Saisonort darf nicht so behandelt werden wie ein großflächiger Einzelhändler in einer Ballungsregion, wenn die Logistik der Rückführung fehlt.

6. Europäische Ebene und ausständige Rechtsakte

Die Wirtschaftskammer Tirol wirkt über die Wirtschaftskammer Österreich und die europäischen Dachverbände darauf hin, dass die noch ausständigen Rechtsakte der Kommission – nach dem Merkblatt des BMLUK vom Juni 2026 waren 18 Durchführungsrechtsakte und 17 delegierte Rechtsakte offen – einfach, überprüfbar und mit realistischen Übergangsfristen erlassen werden. Insbesondere wird verlangt:

- Keine rückwirkende Verschärfung und keine Anwendung von Quoten, bevor die Berechnungsmethode in Kraft ist. Rezyklat Ziele dürfen nicht vor dem späteren der beiden Zeitpunkte gelten: 1. Jänner 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des Berechnungsrechtsakts.
- Harmonisierte Kennzeichnung erst zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens am 12. August 2028 oder 24 Monate nach dem maßgeblichen Rechtsakt. Betriebe dürfen nicht gezwungen werden, Etiketten auf Vorrat umzustellen.
- Eine praxistaugliche Regelung des Bevollmächtigten. Der Vorschlag der Kommission, die Pflicht nach Artikel 45 Absatz 3 bis Jänner 2035 auszusetzen, ist im weiteren Verfahren zu unterstützen, solange sie Betriebe von einer derzeit kaum erfüllbaren Formalpflicht entlastet.
- Schutz bewährter nationaler Sammel- und Verwertungssysteme. Die österreichische Systemlandschaft ist anzupassen, nicht durch ein unverbundenes Parallelsystem zu ersetzen.

7. Berichtspflicht

Präsidium und Geschäftsführung berichten dem Wirtschaftsparlament erstmals in der Sitzung des ersten Halbjahres 2027 und danach zumindest jährlich über den Stand der nationalen Begleitgesetzgebung, die ausständigen EU-Rechtsakte, die Einrichtung der Anlaufstelle, die häufigsten Beratungsanlässe und allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Zeichnet sich eine überschießende Strafbestimmung oder eine doppelte Meldepflicht ab, ist das Wirtschaftsparlament außerordentlich zu befassen.

Begründung:

1. Anlass und Tragweite

Die PPWR ist am 22. Jänner 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht worden, am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt seit dem 12. August 2026 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie löst die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG ab. Damit endet die bisherige Richtlinie jedoch nicht schlagartig in allen Details: Nach Artikel 70 bleiben Verpflichtungen der alten Richtlinie, insbesondere zu Nachhaltigkeitsanforderungen, Kennzeichnung,

Zielvorgaben und Berichten, so lange anwendbar, bis die jeweiligen Durchführungsrechtsakte, delegierten Rechtsakte und technischen Normen vorliegen.

Ziel der Verordnung ist eine spürbare Verringerung des Verpackungsverbrauchs, eine bessere Recyclingfähigkeit und der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Auf Ebene der Mitgliedstaaten sind Vermeidungsziele für das Pro-Kopf-Aufkommen an Verpackungsabfällen gegenüber 2018 vorgesehen: mindestens minus 5 Prozent bis 2030, minus 10 Prozent bis 2035 und minus 15 Prozent bis 2040. Diese Ziele sind politisch nachvollziehbar. Für den einzelnen Tiroler Betrieb entscheidet aber nicht das Ziel, sondern die Frage, welche Pflicht ab welchem Tag gilt, wer sie zu erfüllen hat und was passiert, wenn die Nachweisgrundlagen noch fehlen. Gerade darin liegt die Belastung. Die Verordnung gilt unmittelbar, ein wesentlicher Teil ihrer Konkretisierung fehlt, und die österreichische Begleitgesetzgebung war nach der Fachinformation der Wirtschaftskammer Österreich mit Stand 18. September 2026 noch nicht erlassen. Betriebe stehen damit zwischen einem schon anwendbaren Kernbestand, fortgeltendem nationalen Verpackungsrecht und einer Vielzahl angekündigter, aber noch nicht verbindlicher Pflichten.

2. Was seit 12. August 2026 tatsächlich gilt

Nicht jede Überschrift der Verordnung ist bereits vollzugsrelevant. Nach dem Merkblatt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft vom 10. Juni 2026 und der WKO-Fachinformation sind ab dem Anwendungsbeginn insbesondere folgende Pflichten ernst zu nehmen:

- Stoffbeschränkungen nach Artikel 5: Die Summe von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom darf 100 mg/kg nicht überschreiten. Für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt gelten zusätzlich PFAS-Grenzwerte von 25 ppb für ein einzelnes gezielt analysiertes nicht-polymeres PFAS, 250 ppb für die Summe dieser PFAS und 50 ppm einschließlich polymerer PFAS; bei einem Gesamtfluorgehalt über 50 mg/kg muss die enthaltene Menge nachgewiesen werden können.
- Kriterien für wiederverwendbare Verpackungen nach Artikel 11 sowie Anforderungen an Mehrwegsysteme und Nachfüllstationen, einschließlich Hygiene- und Informationspflichten, wenn Endkunden eigene Behälter verwenden.
- Pflichten der Wirtschaftsakteure: Erzeuger dürfen nur verordnungskonforme Verpackungen in Verkehr bringen, haben ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 38 durchzuführen und eine EU-Konformitätserklärung nach Anhang VIII auszustellen. Die technische Dokumentation ist bereitzuhalten. Importeure müssen die Konformität prüfen und Unterlagen aufbewahren, Lieferanten die erforderlichen technischen Informationen weitergeben, Vertreiber mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob Erzeuger und Importeur ihren Kennzeichnungspflichten nachgekommen sind.

- Identifikation: Name, Postanschrift und elektronische Kontaktmöglichkeit des Erzeugers sowie eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer, ersatzweise ein Beipackzettel, wenn ein Aufdruck auf der Verpackung nicht möglich ist.
- Aufbewahrung: fünf Jahre ab dem Inverkehrbringen bei Einwegverpackungen, zehn Jahre bei Mehrwegverpackungen.
- Erweiterte Herstellerverantwortung im bestehenden nationalen Rahmen: Registrierung, Systemteilnahme und Mengenmeldung nach AWG 2002 und Verpackungsverordnung 2014 bleiben aufrecht, soweit sie mit der PPWR vereinbar sind. Kaffee kapseln und Teebeutel gelten als Verpackungen; die Systemteilnahme ist nach dem BMLUK-Merkblatt ab 1. Oktober 2026 zu erfüllen.

Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, sind von den neuen Pflichten ausgenommen. Das gilt auch für Lagerbestände bei Vertreibern. Dieser Bestandsschutz muss im Vollzug eindeutig bleiben. Ungebrauchte Lebensmittelkontaktverpackungen, die noch nicht in Verkehr gebracht wurden, genießen nach dem ministeriellen Merkblatt dagegen keine allgemeine Übergangsfrist.

3. Was später kommt und nicht vorgezogen werden darf

Ein großer Teil der öffentlich diskutierten Pflichten hat eigene Stichtage oder hängt von Rechtsakten ab, die noch nicht erlassen sind. Die Anlaufstelle und der Vollzug müssen diese Stufen auseinanderhalten:

Zeitpunkt	Was verbindlich wird
12. August 2026	Anwendungsbeginn. Stoffgrenzen, Rollenpflichten, Konformitätsbewertung, Identifikation des Erzeugers, Anforderungen an bereits anwendbare Mehrweg- und Nachfüllregeln. Alte Richtlinienpflichten gelten fort, bis der jeweilige Rechtsakt vorliegt.
1. Oktober 2026	Systemteilnahme für Kaffee kapseln und Teebeutel nach dem Merkblatt des BMLUK. Sammlung über bestehende Systeme, nicht über ein neues Parallelregime.
Februar 2027	Wiederbefüllungsangebot im Take-away- und HORECA-Bereich nach Artikel 32: Endvertreiber müssen die Nutzung mitgebrachter Behälter ermöglichen, ohne Aufpreis oder schlechtere Konditionen, und darauf hinweisen.
12. August 2028	Harmonisierte Materialkennzeichnung frühestens an diesem Tag oder 24 Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts, falls dieser Zeitpunkt später liegt. Versandverpackungen des elektronischen Handels sind erfasst.

12. Februar 2029	Kennzeichnung wiederverwendbarer Verpackungen frühestens an diesem Tag oder 30 Monate nach dem maßgeblichen Rechtsakt.
1. Jänner 2030	Mindestanteile an Rezyklat in Kunststoffverpackungen, gestaffelte Anforderungen an die Recyclingfähigkeit, Beschränkungen bestimmter Einwegformate und konkrete Leerraumgrenzen bei Versandverpackungen. Verschiebt sich der Berechnungsrechtsakt, verschieben sich auch die Rezyklat Ziele.
2035 und 2040	Verschärfung der Rezyklat- und Vermeidungsziele. Pro-Kopf-Verpackungsabfall mindestens minus 10 Prozent bis 2035 und minus 15 Prozent bis 2040 gegenüber 2018.

Stufenplan nach Verordnung (EU) 2025/40, Merkblatt des BMLUK vom 10. Juni 2026 und WKO-Fachinformation, Stand 18. September 2026. Einzelne Stichtage verschieben sich, wenn der maßgebliche Rechtsakt später in Kraft tritt.

Diese Staffelung ist der wichtigste Schutz vor Fehlberatung. Wer heute von jedem Gastronomiebetrieb ein neues EU-Recyclingpiktogramm oder eine bereits voll wirksame Rezyklat Quote verlangt, beschreibt nicht das geltende Recht. Wer umgekehrt die schon anwendbaren Stoffgrenzen, die Konformitätsdokumentation und die Systemteilnahme ignoriert, setzt Betriebe einem späteren Vollzugsrisiko aus. Beides muss die Anlaufstelle verhindern.

4. Rechtsunsicherheit als eigene Belastung

Die Verordnung ermächtigt die Kommission zu einer ungewöhnlich großen Zahl nachgelagerter Rechtsakte. Das BMLUK hat im Juni 2026 festgehalten, dass 18 Durchführungsrechtsakte und 17 delegierte Rechtsakte ausständig waren. Mehrere davon hätten nach dem Verordnungstext bereits 2026 vorliegen sollen, darunter Formate für das Herstellerregister und die harmonisierte Kennzeichnung. Solange sie fehlen, können Betriebe zentrale Pflichten nicht abschließend erfüllen, weil Methode, Format oder Kennzeichen nicht feststehen.

In Österreich kommt eine zweite Unsicherheit hinzu. Die WKO-Fachinformation stellt mit Stand 18. September 2026 fest, dass eine nationale Begleitgesetzgebung fehlt. Die Definitionen des § 13g AWG 2002 sind bis zu einer Novelle unionsrechtskonform auszulegen.

Strafbestimmungen zur PPWR sind nicht erlassen. Anpassungen der erweiterten Herstellerverantwortung, der Sammel- und Verwertungssysteme und der Verpackungsverordnung 2014 stehen aus. Das Ministerium hat ein Merkblatt veröffentlicht; ein Merkblatt ersetzt weder ein Gesetz noch eine verbindliche Einzelfallauskunft.

Für einen Tiroler Betrieb ist diese Gemengelage nicht mit zumutbarem Aufwand aus dem Verordnungstext allein zu lösen. Er muss gleichzeitig die PPWR, das AWG 2002, die Verpackungsverordnung 2014, das Einwegpfand, allfällige lebensmittelrechtliche Kennzeichen und die Vertragsbedingungen seines Sammel- und Verwertungssystems lesen. Genau das ist der Bürokratieaufwand, den dieser Antrag adressiert.

5. Was das für Tiroler Betriebe bedeutet

Tirol ist kein Standort weniger großer Verpackungshersteller, sondern ein Standort vieler kleiner und mittlerer Betriebe, die Verpackungen herstellen, befüllen, kennzeichnen, versenden oder an Gäste und Kunden abgeben. Die PPWR trifft deshalb nicht eine Branche, sondern die Breite der Mitgliedschaft.

- Handwerk und Lebensmittelgewerbe müssen Serviceverpackungen, Stoffgrenzen bei Lebensmittelkontakt und die Abgrenzung zwischen Verpackung und Produkt klären. Bäcker, Metzger, Konditoren und Direktvermarkter haben weder eine Rechtsabteilung noch einen Verpackungsingenieur.
- Gastronomie und Hotellerie treffen Wiederbefüllung, Mehrweg, Hygiene und das Zusammentreffen mit dem Einwegpfand. Ein Take-away-Betrieb muss ab Februar 2027 mitgebrachte Behälter akzeptieren, ohne seine Gäste schlechter zu stellen, und haftet nach dem ministeriellen Merkblatt nicht für hygienische Mängel des mitgebrachten Behälters. Diese Unterscheidung muss in der Praxis ankommen, sonst entstehen Konflikte an der Theke und im Prüfungsverfahren.
- Fachhandel und Versandhandel müssen Leerraum, Vertreiberpflichten und künftige Kennzeichen einplanen, ohne Etiketten und Kartons voreilig zu verwerfen. Falsche Frühinvestitionen sind für kleine Händler genauso schädlich wie versäumte Fristen.
- Industrie und produzierendes Gewerbe tragen die schwerste Dokumentationslast: Konformitätsbewertung, technische Dokumentation, Lieferantennachweise, Rezyklatketten und gegebenenfalls ein Bevollmächtigter. Fünf beziehungsweise zehn Jahre Aufbewahrung sind nur leistbar, wenn die Anforderung von Anfang an klar ist.
- Ein-Personen-Unternehmen können die Verordnung nicht neben dem Tagesgeschäft durcharbeiten. Externe Beratung ist teuer und ersetzt keine kammereigene Erstinformation, die auf das österreichische System abgestimmt ist.

Hinzu kommt die Parallelbelastung durch das österreichische Einwegpfand auf Getränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall, das seit 1. Jänner 2025 gilt. Pfand, Lizenzierung, EDM-Meldung und PPWR-Dokumentation dürfen nicht zu vier unverbundenen Pflichten an derselben Flasche werden. Die Wirtschaftskammer hat hier eine Schutzfunktion: Sie muss verhindern, dass jede Ebene ihre eigene Nachweislogik auf die Betriebe abwälzt.

6. Warum Gold-Plating und ein Strafvollzug den Standort treffen

Die PPWR überlässt Sammlung, Behandlung, erweiterte Herstellerverantwortung und Sanktionen in weiten Teilen den Mitgliedstaaten. Dieser Spielraum ist der Hebel dieses Antrags. Er kann genutzt werden, um Fristen zu strecken, Meldungen zu bündeln und Beratung vor Strafe zu stellen. Er kann ebenso genutzt werden, um nationale Sonderregeln, frühere

Stichtage und ein dichtes Strafregister einzuführen. Andere Mitgliedstaaten werden den Spielraum unterschiedlich ausfüllen. Ein österreichischer Alleingang nach oben verteuert Produktion, Handel und Tourismus, ohne dass eine einzelne Verpackung in der Union zusätzlich recycelt wird.

Gold-Plating liegt nicht nur in einer strengerer Zahl. Es liegt auch in einer Behörde, die Leitlinien wie Gesetze behandelt, in einer zweiten Meldepflicht neben EDM und System, in einer landesrechtlichen Kontrollpraxis, die strenger ist als die bundesrechtliche, und in der Erwartung, dass jeder Betrieb Entwürfe der Kommission bereits umsetzt. All das ist abzulehnen.

Der Grundsatz „Beraten und unterstützen statt bestrafen“ ist keine Aufforderung, Recht zu ignorieren. Er ist die einzig verhältnismäßige Antwort auf ein Regelwerk, dessen Detailpflichten selbst die zuständigen Stellen noch nicht vollständig konkretisiert haben. Wer in dieser Lage mit Verwaltungsstrafen beginnt, bestraft Rechtsunklarheit, nicht Umweltverstöße. Solange Strafbestimmungen fehlen, darf diese Lücke nicht durch eine besonders strenge Auslegung des bestehenden AWG geschlossen werden.

7. Warum eine zentrale Anlaufstelle notwendig ist

Die Wirtschaftskammer Österreich stellt bereits Fachinformation bereit, das BMLUK ein Merkblatt, die Systeme eigene Leitfäden. Das ist notwendig und entlastet die Tiroler Kammer nicht von einer eigenen Aufgabe. Mitgliedsbetriebe fragen nicht nach dem Verordnungstext, sondern danach, was sie im eigenen Betrieb tun müssen: ob die vorhandene Serviette eine Verpackung ist, ob der Karton im Lager abverkauft werden darf, welches System die Kapsel lizenziert, ob der Lieferant die Konformitätserklärung schuldet und ob das Piktogramm schon gedruckt werden muss.

Diese Fragen lassen sich nicht mit einem Link auf Eur-Lex beantworten. Sie brauchen eine Stelle, die den Stufenplan kennt, die Fachgruppen einbindet und den Betrieb nicht an eine kostenpflichtige Erstberatung verweist, bevor die Grundfrage geklärt ist. Die Anlaufstelle ist damit keine zusätzliche Behörde und kein Ersatz für unternehmerische Verantwortung. Sie ist die Schutz- und Servicefunktion, die der Kammer in einem Regelwerk dieser Dichte zukommt. Der Aufwand ist begrenzt. Ein Großteil der Anfragen wiederholt sich nach Branche und Rolle. Checklisten, Lieferantenanschriften und ein gepflegter Fristenkalender senken die Zahl der Einzelfälle. Die Individualberatung bleibt jenen Fragen vorbehalten, die sich aus der konkreten Verpackung, der Lieferkette oder einer behördlichen Aufforderung ergeben.

8. Ergebnis

Die Tiroler Wirtschaft kann die PPWR nur bewältigen, wenn drei Dinge gleichzeitig gelten: Das Unionsrecht wird nicht national verschärft. Der Vollzug berät, bevor er straft. Die Wirtschaftskammer Tirol übersetzt das Regelwerk in branchentaugliche Hilfe, statt die Betriebe auf allgemeine Webseiten zu verweisen. Der vorliegende Antrag verbindet diese drei Aufträge und macht sie gegenüber Präsidium, Geschäftsführung und Wirtschaftsparlament überprüfbar.

Quellen:

Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. L 2025/40 vom 22. Jänner 2025:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R0040>

WKO-Fachinformation zur EU-Verpackungsverordnung (PPWR), Stand 18. September 2026:

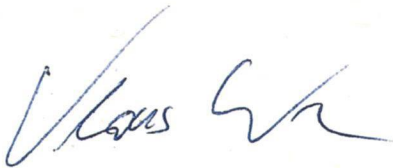
<https://www.wko.at/abfall/eu-verpackungsverordnung-ppwr>

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Merkblatt zur EU-Verpackungsverordnung, Übergangsbestimmungen ab 12. August 2026, erstellt am 10. Juni 2026.

Weiter herangezogen wurden die Leitlinien und FAQ der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2025/40 sowie der öffentlich zugängliche ARA-PPWR-Leitfaden, Stand Juli 2026. Diese Dokumente sind Auslegungshilfen und keine Rechtsquellen.

Innsbruck, am 14.10.2026

Für die Freiheitliche Wirtschaft Tirol



Klaus Wurm
GF Landesobmann



Evelyn Achthorner
Landobfrau